

Adressen
gemäß Verteiler

Ansprechpartner/in:
Werner Ossenbeck

Tel.: 0251 591 - 3665
Fax: 0251 591 - 4280
E-Mail: werner.ossenbeck@lwl.org

Az.: 60-24/10-09

Münster, 22.04.2010

Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 05/2010

Versorgung mit Hörgerätebatterien

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 19.05.2009 (Az.: B 8 SO 32/07 R) Hörgerätebatterien (auch) den Teilhabeleistung gem. § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX in Verbindung mit § 54 Abs. 1 SGB XII zugerechnet.

Dies bedeutet, dass für volljährige Personen, die zu Lasten des LWL in stationären Einrichtungen leben und neben dem Barbetrag über kein anrechnungsfreies Einkommen i.S. des § 82/3 SGB XII verfügen, die angemessenen Kosten für Hörgerätebatterien vom LWL übernommen werden. Steht jedoch (anteiliges) Einkommen z.B. aus einer Werkstatttätigkeit zur Verfügung, sind die Kosten hieraus zu decken.

Die Einrichtungen werden hiermit ermächtigt, für den vorgenannten Personenkreis die im Einzelfall notwendigen Kosten für Hörgerätebatterien mit dem LWL unter „Nebenkosten“ abzurechnen. Bei der erstmaligen Beantragung bitte ich die Notwendigkeit eines Hörgerätes, z.B. durch eine Kopie der ärztlichen VO, nachzuweisen.

Die ab 01.01.2010 gültigen Abrechnungshinweise des LWL für stationäre Einrichtungen werden mit der nächsten Änderung entsprechend korrigiert.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bzw. der privatgewerblichen Träger werden gebeten, die ihnen angeschlossenen Pflegeeinrichtungen entsprechend zu unterrichten.

Dieses Rundschreiben kann auch im Internet unter der Adresse: www.lwl.org/lwl/soziales/lwl-behindertenhilfe/sozialhilfe/rundschreiben als PDF-Dokument abgerufen werden.

Im Auftrage

Reinhard Liebig